

10858/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.05.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0082-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11000/J-NR/2012

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vermögensrechtliche Anordnungen – Sicherstellung von illegalen Vermögenswerten (Strafrechtliche Gewinnabschöpfung)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 10:

Soweit mir statistische Daten aus der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung stehen, sind diese der Anfrage angeschlossen.

Zu 11 und 14:

Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, eine verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen zu erreichen. Aus diesem Grund wurden in den letzten zwei Jahren verstärkt Maßnahmen ergriffen, die eine Effizienzsteigerung in diesem Bereich ermöglichen sollen.

Ein erster wichtiger Schritt gelang mit der Einführung neuer materiellrechtlicher Regelungen im Strafgesetzbuch (StGB) durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp). Diese Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Jänner 2011 über die neuen Bestimmungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes umfassend informiert. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGBaF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) als Maßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem Bruttoprinzip das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Dieser lag das „Nettoprinzip“ zu Grunde, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern sind. Nach § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Der Verfall „neu“ erfasst alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahme) und Ersatzwerte (Verkaufserlös) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind.

Darüber hinaus werden unter dem Titel „erweiterter Verfall“ jene besonderen Fälle zusammengefasst, in denen es unter bestimmten Voraussetzungen, im Unterschied zu der Regelung des Verfalls nach § 20 StGB, keines ausdrücklichen Nachweises bedarf, aus welcher konkreten strafbaren Handlung die Vermögenswerte stammen.

In § 20b Abs. 1 StGB wird zunächst die schon bisher vorgesehene Möglichkeit des Verfalls von Vermögenswerten geregelt, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden.

Durch Abs. 2 wird die bisher in § 20 Abs. 2 und 3 StGB normierte Regelung der Bescheinigungslastumkehr bei vermuteten Deliktsgewinnen vereinfacht und einem breiterem Anwendungsbereich zugeführt, sodass im Fall der Begehung einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 165, 278, 278c StGB oder eines Verbrechens, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, nunmehr auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Zudem wurde mit § 19a StGB die sogenannte Konfiskation eingeführt, nach der jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB jedoch auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre. § 20 Abs. 1 StGB idF vor dem sKp sah eine Feststellung des Ausmaßes der Bereicherung grundsätzlich nach dem „Nettoprinzip“ vor, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern waren und somit ausschließlich der Gewinn des Täters umfasst war. Dagegen gehen die neuen Bestimmungen nicht mehr vom Netto-, sondern vom Bruttoprinzip aus, sodass allfällige „Aufwendungen“ bei der Berechnung außer Betracht bleiben. Da das frühere Recht in den meisten Fällen in seiner Gesamtauswirkung daher günstiger sein wird, gelangt dieses somit auch im Jahr 2011 noch vermehrt zur Anwendung, sodass eine aussagekräftige Evaluierung der neuen Bestimmungen noch nicht vorgenommen werden kann.

Als weiteren Schritt hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2011 die Arbeitsgruppe „vermögensrechtliche Anordnungen einberufen, die ihre erste Sitzung am 30. September 2011 abhielt. Diese Arbeitsgruppe, der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaften, der Oberlandesgerichte, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz angehören, soll Grundlagen für Maßnahmen zur Förderung der Anwendung von vermögensrechtlichen Anordnungen erarbeiten. Dabei sollen einerseits die notwendigen legistischen Änderungen des Strafprozessrechts behandelt, aber auch flankierende Maßnahmen, wie beispielsweise die Intensivierung der Aus- und Fortbildung in diesem Bereich, ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang soll auch von internationalen Erfahrungen profitiert werden. So hielten bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe der Direktor des niederländischen Büros für Vermögensabschöpfung und ein Experte zur Vermögensabschöpfung bei Europol Vorträge.

Die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden bereits durch die im 2. Stabilitätsgesetz 2012 – 2. StabG 2012 enthaltenden Änderungen der StPO, welche mit 1. September 2012 in Kraft treten werden, umgesetzt.

So wird mit § 115e StPO idF 2. StabG 2012 die Möglichkeit der Veräußerung von sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten geschaffen. Die Verwahrung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerten führt oftmals zu organisatorischen Problemen und ist teils mit enormen Kosten verbunden. Daher soll die Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte, die einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, ermöglicht werden. Der Erlös soll sodann an die Stelle der veräußerten Gegenstände treten. Die Entscheidung auf Verwertung soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft

vom Gericht getroffen werden, wobei diese jedoch solange zu unterbleiben hat, als die Gegenstände für Beweiszwecke benötigt werden (§ 110 Abs. 4 StPO). Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten soll weiters unterbleiben, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird. Personen, die von der Veräußerung betroffen sind, sollen vor der Verwertung verständigt werden.

Weiters erfolgt eine Änderung in § 116 Abs. 1 StPO bezüglich der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte. Beim Streben nach einer wirksameren und vor allem nachhaltigeren Bekämpfung und Verfolgung der schweren und organisierten Kriminalität und der damit verbundenen höheren Aufmerksamkeit auf die Ausforschung bzw. das Aufspüren von Vermögenswerten, die dem Verfall unterliegen könnten, waren die Staatsanwaltschaften wiederholt mit einem Verfolgungshindernis konfrontiert, wenn gemäß § 116 StPO die Bekanntgabe von Geschäftsverbindungen zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen (diese wiederum zum Zwecke der Sicherung einer Verfallsentscheidung) begeht wurde. So kann etwa auch nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Wien eine darauf gerichtete Anordnung nicht bewilligt werden, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Auskunft nach § 109 Z 3 lit. a zweiter Halbsatz StPO nur dann zulässig sei, wenn die Auskunft zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist. In der Ermittlungsrealität erweist sich jedoch, dass sich die Ziele der Aufklärung einer Straftat von jener der Sicherung der durch sie erzielten Erlöse nicht scharf abgrenzen lassen. Oftmals ist das lückenlose Nachvollziehen von Geldflüssen und die Aufklärung der wirtschaftlichen Berechtigung über Kontenverbindungen notwendig, um schwerwiegende Betrugs- oder Untreuvorwürfe nachweisen zu können. Gleichzeitig dienen diese Ermittlungen dazu, die Voraussetzungen für Verfall oder erweiterten Verfall zu klären.

Aus diesem Grund soll gemäß § 116 Abs. 1 StPO idF 2. StabG 2012 eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nicht nur zulässig sein, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4), sondern auch, wenn sie für die Aufklärung erforderlich ist, ob eine Anordnung auf Auskunft nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung in einem Verfahren wegen einer Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, erlassen werden kann.

Zudem wird mit § 409b StPO idF 2. StabG 2012 eine Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres mit 20% an den Einnahmen aus den für verfallen erklärten Vermögenswerten zur effektiven Durchführung von Finanzermittlungen vorgesehen.

Zu 12:

Über die Thematik der vermögensrechtlichen Anordnungen im Strafverfahren werden Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter bereits während der Ausbildung geschult. Im Rahmen der Weiterbildung wird diese Materie regelmäßig im Zuge von allgemeinen Strafrechtsseminaren zu aktuellen Problemstellungen behandelt.

So wurde beispielsweise im Rahmen des 20. Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von 27. bis 30. Juni 2011 in Walchsee ein Tag der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften gewidmet. Dabei wurde in Anwesenheit von Vertretern der Justiz und der Polizei unter anderem das Thema „Die Zusammenarbeit bei vermögensrechtlichen Anordnungen“ näher behandelt. Als Vortragende fungierten dabei Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres (BMI), ausländischer Staatsanwaltschaften und von Gerichten.

Zusätzlich zum justizinternen Fortbildungsangebot wurde und wird interessierten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Möglichkeit eröffnet, auch an nationalen und internationalen Veranstaltungen zum Themenbereich „vermögensrechtliche Anordnungen“ teilzunehmen, etwa:

- Veranstaltung des Polish Training Centre für Officials in Danzig/Polen von 6. bis 8. Oktober 2008 zum Thema „Abschöpfung“ (*Confiscation of the proceeds of crime as an effective method in fighting the crime on EU territory an international co-operation in this respect*)
- Seminar der ERA in Kopenhagen, 3. bis 4. Mai 2012 „*Towards more effective asset recovery in the EU*“.

Zu 13:

Das Bundesministerium für Justiz wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres im Rahmen einer Arbeitsgruppe „vermögensrechtliche Anordnungen“ ein spezifisches Fortbildungsangebot für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstellen.

Zu 15:

Die abgeschöpften Vermögenswerte werden im Budget des Justizressorts unter der Finanzposition 2/13204-8851.901 „Abschöpfung der Bereicherung“ vereinnahmt.

Zu 16 bis 20:

Die Vollstreckung österreichischer vermögensrechtlicher Anordnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. vermögensrechtlicher Anordnungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Österreich erfolgt im unmittelbaren Behördenverkehr, sodass derartige

Ersuchen dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt werden. Statistiken zur Zahl dieser Ersuchen bzw. zu den auf Grund dieser Ersuchen beschlagnahmten Vermögenswerten liegen nicht vor.

Wien, . Mai 2012

Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 11000/J-NR/2012

	Antrag auf Verwertung gem. §115a StPO			Ankündigung der Verwertung gem. §115a StPO			Ablehnung Verwertung gem. §115a StPO			Antrag auf Beschlagnahme gem. § 115 StPO			Bewilligung Beschlagnahme gem. § 115 StPO			Ablehnung Beschlagnahme gem. § 115 StPO			Abschöpfung der Bereicherung			Einziehung mit Urteil			Einziehung mit Beschluss			Verfall (§ 20 StGB - Urteil)			Erweiterter Verfall (§ 20b StGB) *			Selbstständiges Verfahren gem. § 445 StPO		
2007	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	477	1922	1916	14	n.V.	928																								
2008	n.V.	n.V.	n.V.	9876	9648	157	489	1827	2004	12	n.V.	1614																								
2009	n.V.	n.V.	n.V.	6913	6756	277	506	1985	1697	16	n.V.	1284																								
2010	25	19	4	834	756	97	685	2185	467	13	n.V.	179																								
2011	7	6	3	762	703	74	297	2258	454	538	2	89																								
Gesamtergebnis	32	25	7	18385	17863	605	2454	10177	6538	593	2	4094																								

*) verfügbar ab Februar 2011